

Stellungnahme des Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22. März 2006: Entwurf eines Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft



Dieses Dokument wird unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/de/>

Die Bundesregierung hat die vom Bundesjustizministerium vorgelegte Urheberrechtsnovelle am 22. März 2006 als Kabinettsbeschluss verabschiedet. Für die Zukunftsbereiche Bildung und Wissenschaft hat der Gesetzesentwurf folgende Konsequenzen:

- die Studienbedingungen an deutschen Hochschulen und deren Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext werden sich weiter verschlechtern,
- die Bereitstellung und Nutzung digitaler Informationsmaterialien und Literatur werden sich für Schulen, Weiterbildungseinrichtungen und Universitäten erheblich verteuern,
- das Potenzial der mit hohen Investitionen erfolgten Vernetzung von Schulen und Hochschulen wird bei weitem nicht ausgeschöpft. <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>

Aus dem Gesetzesentwurf ergeben sich für Bildung und Wissenschaft als Treiber der Informationsgesellschaft starke Beeinträchtigungen – mit schlimmen Folgen für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes. Das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“, dessen Ziele von den großen Wissenschaftsorganisationen, rund 250 Fachgesellschaften und Informationseinrichtungen sowie etwa 3700 Einzelpersonlichkeiten getragen werden, hat in seiner Reaktion auf den Beschluss der Bundesregierung die katastrophalen Auswirkungen des Gesetzentwurfs deutlich gemacht. Im Folgenden wird auf die Paragraphen des Entwurfs eingegangen, die mit einem „bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrecht“ nicht in Übereinstimmung stehen.

1. § 52b (Entwurf) zur Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Archiven und Museen
2. § 53a (Entwurf) zum Versand von digitalen Kopien
3. § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG zur Zulässigkeit elektronischer Archive
4. § 95b UrhG zur Durchsetzung der Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen
5. § 31a UrhG (Entwurf) zu den unbekanntem Nutzungsarten: Archivregelung
6. Änderung des § 53 Abs. 5 UrhG zur Erweiterung des Rechts der elektronischen Archivkopie (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) auf elektronische Datenbankwerke
7. § 49 UrhG zu elektronischen Pressespiegeln
8. § 52a UrhG zur Verlängerung der Befristung in § 137k
9. § 95b UrhG zur Neubewertung der technischen Schutzmaßnahmen (DRM)

1. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Archiven und Museen (on the spot consultation) § 52b UrhG (Entwurf)

Dass über den neuen § 52b eine Ausnahmeregelung (Schranke) für den Zugriff auf elektronische Materialien über die Bibliotheken in das Gesetz aufgenommen werden soll, ist positiv zu bewerten.

Die verschiedenen Einschränkungen dieser an sich ja zu begrüßenden Regelung machen diese aber für Bildung und Wissenschaft nicht mehr attraktiv. Sie gehen an Praxis und Bedürfnissen von Bildung und Wissenschaft vorbei. Angesichts der inzwischen fast flächendeckend an den Hochschulen vorhandenen technischen Netze macht es keinen Sinn, dass Wissenschaftler, Dozenten und Studierende ihre gewohnte Umgebung verlassen müssen, um in der Bibliothek an speziellen Leseplätzen die elektronischen Materialien einzusehen und sich dazu manuell (wie früher) Notizen zu machen. Befremdlich ist diese Beschränkung auch angesichts der Tatsache, dass selbst in den USA mit starken Copyright-Regelungen ein solcher wissenschaftspraxisfremder Vorschlag keine Akzeptanz finden würde. Hier greifen z.B. auch Studierende (über ihre IP-Identifikation) selbstverständlich auch von ihrer Wohnung auf die Bestände der Bibliothek zu. Problematisch ist auch, dass nicht nur bei diesem Paragraphen (sondern auch bei §§ 52a, 53 und 53a) den Realitäten von Verbundprojekten, bei denen also auch Partner der Wirtschaft beteiligt sind, nicht gebührend Rechnung getragen wird, da auf die Materialien der Bibliotheken nicht mehr zugegriffen werden darf, wenn auch nur indirekt kommerzielle Interessen im Spiel sein könnten.

1.1 Empfehlung des Aktionsbündnis

Die Vorgaben der EU-Richtlinie 2001/29/EG sollen dergestalt umgesetzt werden, dass neben Bibliotheken, Archiven und Museen auch *Bildungseinrichtungen* allgemein im Sinne von § 52b UrhG privilegiert werden sollen. Die Interpretation von „on the spot consultation“ muss auf die campusweite Nutzung über die lokalen Netze der jeweiligen Einrichtung übertragen und als solche explizit vermerkt werden. Der Gesetzgeber muss weiterhin eine Lösung finden, wie die Bestände der Bibliotheken auch dann genutzt werden können, wenn Wissenschaftler in (politisch gewünschten) Verbundprojekten mit der Wirtschaft zusammenarbeiten.

1.2 Rechtlicher Hintergrund

Art. 5 Abs. 3n der Richtlinie 2001/29/EG, d.h. die sog. Inhouse-Nutzung für Bibliotheksbestände, soweit keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen, bezieht sich auf die in Art. 5 Abs. 2c der Richtlinie genannten Einrichtungen. Darin werden neben Bibliotheken, Archiven und Museen auch Bildungseinrichtungen privilegiert. Der Entwurf zu § 52b UrhG ist demnach auf diese zu erweitern. Besonders relevant ist die Erweiterung für Bibliotheken an Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die als Bestandteil für ihre Bildungseinrichtung tätig sind. Die Bildungseinrichtungen sind meist in einer Vielzahl von Gebäuden untergebracht, die sich durchaus weit von einander getrennt in einer Stadt befinden. Auch eine Bibliothek findet sich nicht immer in örtlicher Nähe zu ihrer Hochschule, sodass die Wiedergabe im Rahmen des neuen § 52b UrhG diesen Umständen Rechnung tragen muss, indem eine Wiedergabe campusweit gestattet werden sollte. Im Übrigen begrüßt das Aktionsbündnis den Wegfall der Zugriffsbeschränkung auf körperlich vorhandene Werkexemplare. Es wird deshalb den Deutschen Bibliotheksverband (DBV) dabei unterstützen, eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

2. Versand von digitalen Kopien § 53a UrhG (Entwurf)

Die vorgesehene Regelung in diesem Paragraphen, durch den ja eigentlich der elektronische Kopienversand durch Bibliotheksverbundleistungen (wie bei *subito*) bildungs- und wissenschaftsfreundlich geregelt werden sollte, ist in so gut wie allen Teilen inakzeptabel. Die Beschränkung auf Post und Fax (als erlaubte Versandform) wird der durch Elektronik bestimmten Wissenschafts- und Ausbildungspraxis überhaupt nicht mehr gerecht. Der immer wieder geäußerte Hinweis, man habe doch auch früher Wissenschaft mit Papier und Exzerpten betrieben, kann nur als Unverständnis gegenüber der gegenwärtigen Wissenschaftspraxis verstanden werden. Was die Beschränkung des Versands elektronischer Materialien auf grafische Dateien angeht, so muss der Gesetzgeber anerkennen, dass dies in der Wissenschaftspraxis keine Lösung ist, nicht nur, aber vor allem in den technischeren Fächern, wo man Materialien oder auch Formeln direkt in die eigenen Texte übernehmen will (was bei grafischen Dateien nicht geht). Die Medienbrüche bei grafischen Dateien behindern die wissenschaftliche Arbeit zu stark. Zudem entsteht durch den Umweg der Erstellung von grafischen Dateien aus an sich verfügbaren elektronischen Dateien unsinniger Mehraufwand für die Bibliotheken. Ein Ausweg aus diesem Problem muss unbedingt gefunden werden. Das Aktionsbündnis hält einen solchen mit den Vorgaben der EU-Richtlinie für verträglich. Höchst problematisch ist es, dass durch diesen Paragraphen den kommerziellen Anbietern quasi ein Monopolrecht auf den elektronischen Versand von Dokumenten zugebilligt wird. Abgesehen davon, dass Monopolzuweisungen die Wirtschaft eher davon abhalten, innovative und für Bildung und Wissenschaft attraktive Dienste zu entwickeln, werden zum einen in der Wissenschaft Zwei-Klassen-Gesellschaften entstehen – solche, die die Mittel zum Bezahlen der kommerziellen Dienste haben, und solche, die sie nicht haben – und zum andern werden die Studierenden quasi gezwungen, bei Ausbleiben der Informationsversorgung durch die Bibliotheken und bei sehr begrenzten eigenen Mitteln sich auf das Angebot von Internetdiensten wie Google zu verlassen. Die Googlerisierung der Ausbildung kann nicht im Interesse eines qualitativ hochstehenden Hochschulsystems sein.

2.1 Empfehlung des Aktionsbündnis

Der § 53a UrhG-E in der vorliegenden Fassung stellt eine Katastrophe für den Wissenschafts- und Bildungsstandort Deutschland dar. Die geplanten Einschränkungen beim Versand digitaler Kopien durch Bibliotheken sind für Wissenschaft und Bildung völlig inakzeptabel. Vor allem ist nicht nachvollziehbar, dass den kommerziellen Anbietern quasi ein Monopol auf die elektronische Dokumentlieferung für Auszubildende, Lehrer und Wissenschaftler, zudem unabhängig von ihrer Preispolitik, zugestanden werden soll. Die Dokumentlieferungsleistungen der öffentlichen Bibliotheken müssen vielmehr eher verstärkt und rechtlich abgesichert werden. Der zweite Halbsatz von Satz 2 in § 53a, Abs. 1 UrhG-E muss gestrichen werden.

Das Aktionsbündnis hält es für dringend erforderlich, § 53a des UrhG-Entwurfs gänzlich zu überarbeiten. Die Beschränkung auf Versand via Post und Fax, wenn ein Verlag *pay per view* anbietet geht vollkommen an Bedarf und Praxis in Bildung und Wissenschaft vorbei. Der Versand von digitalen Kopien kann standardmäßig als grafische Datei erfolgen, soll aber nicht auf diese beschränkt bleiben. Wenn ein Nutzer aus Bildung und Wissenschaft vollelektronische Kopien wünscht, soll er/sie explizit bestätigen, dass er/sie diese nur für den wissenschaftlichen bzw. ausbildungsbezogenen Gebrauch verwendet und nicht über einen berechtigten Kreis (entsprechend den Regelungen in § 52a UrhG) hinaus anderen als elektronische Files zur Verfügung stellt. Inwieweit sich das in der Gebührenordnung niederschlagen soll, müssen die Verbundleistungsanbieter klären.

2.2 Rechtlicher Hintergrund

Wenn der Entwurf des § 53a UrhG die Informationsversorgung auf Bilddateien und nur für den Fall des Fehlens eines vergleichbaren kommerziellen Angebots beschränken will, so werden essentielle Bedürfnisse des Bildungs- und Wissenschaftssektors den ausschließlich gewinnorientierten Interessen der Medienindustrie geopfert. Kein/e Schüler/in, kein Studierender konnte sich in der Vergangenheit die benötigte Literatur für seine Ausbildung, kein Wissenschaftler die unverzichtbare wissenschaftliche Information für seine Arbeit vollständig kaufen. Informationsversorgung für Bildung und Wissenschaft wurde im gesamtgesellschaftlichen Interesse schon immer durch öffentlich zugängliche Bibliotheken garantiert. Es ist völlig absurd, wenn man unterstellt, dass Schüler, Studenten und Wissenschaftler sich zukünftig die benötigten digitalen Kopien bei kommerziellen Diensten kaufen werden. Der für eine digitale Aufsatzkopie geforderte Preis von ca. 35,- Euro ist doppelt so hoch wie der Preis für viele Bücher. Die geplante Regelung wird genau die Gruppe von einer zeitgemäßen Informationsversorgung vollständig ausschließen, die für die Zukunft unserer Gesellschaft steht, nämlich Lernende und Lehrende.

3. Klarstellung zur Zulässigkeit elektronischer Archive § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG

Die hier einschlägigen Formulierungen in § 53 sind kaum verständlich und werden so für Verwirrung in der Praxis sorgen; z.B. ist es nicht eindeutig, ob nun, wie gewünscht, allen Einrichtungen in den Bereichen Bildung und Wissenschaft das Recht auf Anlegen und Nutzen von Archiven zugebilligt wird.

3.1 Empfehlung des Aktionsbündnis

Elektronische Archive sollen – entsprechend § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG – für Einrichtungen in den Bereichen Bildung und Wissenschaft (insbesondere Bibliotheken und Archive) auch in Unternehmen der Wirtschaft prinzipiell möglich sein, wenn ein nachweisbares Interesse von Bildung und Wissenschaft vorliegt und wenn die Originale geschützt, also nicht mehr direkt genutzt werden können.

3.2 Rechtlicher Hintergrund

Eine hohe Rechtssicherheit kann nur erreicht werden, wenn der Wortlaut einer Norm auch für Laien verständlich ist. § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes ist für einen nichtjuristischen Leser nicht mehr verständlich. Deshalb empfehlen wir zur Klarstellung zwei Gesichtspunkte zu bewerten:

1. Die Zulässigkeit zur Herstellung eines elektronischen Archivs durch alle Einrichtungen, soweit ein nachweisbares Interesse an der dauerhaften Archivierung ihrer Bestände vorliegt und
2. die Zulässigkeit der internen Nutzung des Archivs, soweit das Original/das eigene Werkstück der Nutzung entzogen wird.

Nach herrschender Rechtsauffassung (Schricker, Urheberrechtskommentar Rd. Nr. 24 bis 28 zu § 53 (2) 2 UrhG) werden vor allem Bibliotheken und Archive mit Archivfunktion als privilegierte Berechtigte bezeichnet. Diese explizite Erwähnung in den Kommentaren lässt offen, dass auch ähnliche Einrichtungen wie Dokumentationsstellen und Informationszentren und andere Einrichtungen ohne erkennbaren Archivcharakter, wie z.B. Behörden und Mini-

sterien, diese Ausnahme anwenden können. Ebenso ist es nach herrschender Rechtsauffassung zulässig, dass § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG auch Anwendung findet, wenn durch die Herstellung einer elektronischen Archivkopie das Original aus Platzgründen abgelöst werden soll (vgl. Schricke, Urheberrechtskommentar Rd. Nr. 24). Damit die Anwendung der Ausnahme nicht zu einer Schlechterstellung in der Bibliotheksbenutzung führt, muss auch eine interne Nutzung in rechtmäßiger Weise erlaubt werden. Das gleiche gilt, wenn das Original der Nutzung entzogen wird. Hierbei ist zu beachten, dass der Sinn einer Archivierung darin besteht, das Original zu schützen, damit gerade auch künftige Nutzungen des geistigen Schaffens einer Gesellschaft gewährleistet werden. Dem Betrieb von Archiven liegen völlig andere Gesetzmäßigkeiten als der verlegerischen Tätigkeit zugrunde, so dass eine wirtschaftliche Beeinträchtigung des Rechteinhabers in der Regel nicht eintreten kann.

4. Durchsetzung der Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen §95b UrhG

Der Gesetzgeber (wie auch die EU-Richtlinie) räumt den technischen Schutzmaßnahmen einen schwer nachvollziehbaren Kredit (auf Zuverlässigkeit und Akzeptanz) ein. Bei einem nachweislich wissenschaftlichen Gebrauch von Werken mit technischen Schutzmaßnahmen aus Beständen von öffentlichen Bibliotheken etc. können die Nutzer die Aufhebung dieser Maßnahmen verlangen – was in der Praxis schwierig genug sein dürfte. „Normalen“ Bürgern, die ebenfalls zur Absicherung ihrer privaten „Geschäfte“ auf wissenschaftliche Ergebnisse zurückgreifen wollen (und wohl auch sollen), wird dieses Recht verweigert.

4.1 Empfehlung des Aktionsbündnis

Entsprechend der Empfehlung der EU-Richtlinie 2001/29/EG soll das Recht auf digitale Privatkopie aus Beständen von öffentlichen Bibliotheken, Archiven, Museen und Bildungseinrichtungen in § 95 b UrhG durchgehend, also nicht nur für den wissenschaftlichen Gebrauch, eingeräumt werden.

4.2 Rechtlicher Hintergrund

Art. 5 Abs. 2 b Richtlinie 2001/29/EG empfiehlt den Mitgliedsstaaten ausdrücklich, dass das Recht auf digitale Privatkopie in die nationalen Urheberrechtsgesetze Eingang finden soll. Dem folgt die deutsche Urheberrechtsnovelle dem Grundsatz nach, jedoch ohne dass dieses Recht durchsetzbar ausgestaltet wird. Das Instrument der Durchsetzung kann nur durch Eingang dieser Schranke in den Katalog des § 95b UrhG in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 4 Richtlinie 2001/29/EG hergestellt werden. Vor allem in Öffentlichen Bibliotheken wird das Recht auf Privatkopie verwirklicht. Eine Vielzahl von Bürgern findet hier die gewünschten Informationen, die durch eine Kopie z.B. eines gesuchten Gedichts oder eines Beitrags in der Presse befriedigt werden können. Soweit auf diesen Medien künftig ein Kopierschutz angebracht ist, kann die Bibliothek für Nutzer mit der Absicht des wissenschaftlichen Gebrauchs die Aufhebung der Schutzmaßnahme verlangen, für privaten Gebrauch des Bürgers aber nicht. Hier wird die Informationsgesellschaft ad absurdum geführt, und vor allem wird der Wert von Information auch und gerade für den privaten Gebrauch unterschätzt. Derzeit bewerten Öffentlichkeit und Politik die digitale Privatkopie allein unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unterstellten Gewinneinbußen der Musik- und Filmindustrie. Die Informationsgesellschaft ist aber dadurch gekennzeichnet, dass sie alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens betrifft. Wer sich nicht aus allgemein zugänglichen Quellen informieren kann, ist von der Teilnahme an der Informationsgesellschaft ausgeschlossen. Das Recht auf Privatkopie ist deshalb ein unverzichtbares Element einer demokratischen Gesellschaft.

5. Unbekannte Nutzungsarten: Archivregelung § 31a UrhG (Entwurf)

Der Wegfall von Absatz 4 von § 31 wird von vielen Vertretern der Interessen der Urheber selber scharf kritisiert (es ist im Zusammenhang mit den Rückwirkungsregelungen in § 137I schon von „Enteignung“ die Rede). In der Tat ist es kaum zu akzeptieren, dass die Rechte der Autoren zugunsten der Interessen der Verwerter immer weiter geschwächt werden. Allerdings ist es durchaus im Interesse der Autoren in den Bereichen von Bildung und Wissenschaft, wenn Werke so medial breit wie möglich zugänglich werden – allerdings nicht bei Aufgabe so gut wie aller Rechte.

5.1 Empfehlung des Aktionsbündnis

Das Aktionsbündnis schätzt den Wegfall von § 31 Abs. 4 UrhG (der den Urhebern bislang ein Zustimmungsrecht bei einer neuen medialen Nutzung einräumt) nicht als nützlich ein. Er könnte aber dann akzeptiert werden, wenn eindeutig das Einspruchsrecht der Autoren und eine entsprechende Entschädigung bei einer bis dahin unbekanntem Nutzungsart gesichert sind und die bedingungslose Rückwirkung des § 137I UrhG nicht zum Tragen kommt.

5.2 Rechtlicher Hintergrund

Mit großer Sorge sieht das Aktionsbündnis die Möglichkeit des Wegfalls von § 31 Abs. 4 UrhG und Einfügung von § 31a UrhG, insbesondere im Zusammenhang mit der Rückwirkungsregelung des §137I UrhG. Die Rechtskommission des DBV hatte bereits die diesbezügliche Stellungnahme von Herrn Dr. Vogel und Herrn Dr. Castendyk ausdrücklich unterstützt. Zum einen, weil die in zahlreichen öffentlich zugänglichen Archiven lagernden Bestände von großem Interesse für Öffentlichkeit, Bildung und Wissenschaft sind. Zum anderen sind auch Bibliotheken von dieser Regelung betroffen. Hochschul- und andere wissenschaftliche Spezialbibliotheken sind zur Archivierung und Zugänglichmachung von wissenschaftlichen Arbeiten wie z.B. Dissertationen und Magisterarbeiten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften verpflichtet. Mit der Abgabe an eine Bibliothek wird dieser das Recht der Einsichtnahme eingeräumt. In zahlreichen Fällen stand aber bisher § 31 Abs. 4 UrhG einer öffentlichen Zugänglichmachung im Internet entgegen. Dies gilt auch für Forschungseinrichtungen und Artotheken, die Werke mittels Werkvertrag herstellen lassen, oder sich beim Kauf die Nutzungsrechte zur Verbreitung einräumen lassen. Insofern ist es angeraten, die Änderungen bei § 31 und § 31a UrhG auch auf die Belange des Bibliotheks- und Dokumentationswesens zu erstrecken. Eine Beschränkung auf einzelne Werkarten würde dem grundsätzlichen Zweck eines Archivs widersprechen. Vielmehr sollte die Nutzungsart Archiv in Verbindung mit §19a UrhG privilegiert werden. Die neue Regelung darf aber in keiner Weise dazu führen, die exklusiven Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten durch Entbindung von einer Nachweispflicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen. Gegebenenfalls wäre dieses Anliegen auch über eine Anpassung des § 101 UrhG zu erreichen.

6. Erweiterung des Rechts der elektronischen Archivkopie (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) auf elektronische Datenbankwerke durch Änderung des § 53 Abs. 5 UrhG

Zu den nach wie vor unzureichend gelösten Problemen der Digitalisierung von Informationsressourcen gehört die Langzeitsicherung dieser Materialien. Das kulturelle Erbe muss auch in den Bereichen Bildung und Wissenschaft für Zwecke der Forschung und der Lehre gesichert sein. Die jetzigen Formulierungen in § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG sichern dieses unbedingte Recht auf Archivierung nicht eindeutig zu.

6.1 Empfehlung des Aktionsbündnis

Zur Sicherung der Langzeitverfügbarkeit in Forschung und Lehre darf die Herstellung von Archivkopien von elektronischen Datenbankwerken in § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG nicht explizit ausgeschlossen sein. Insofern sollte in Absatz 5 eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

6.2 Rechtlicher Hintergrund

Gemäß § 53 Abs. 5 UrhG ist die Vervielfältigung elektronischer Datenbankwerke nur in den Fällen des § 53 Abs. 2 Nr. 1 (wissenschaftlicher Gebrauch) gestattet. Die Herstellung einer Archivkopie auf der Grundlage des § 53 Abs. 2 Nr. 2 ist ausdrücklich in Satz 1 ausgeschlossen. Eine Vielzahl von Sammelwerken werden ausschließlich elektronisch (z.B. CD-ROM) in Verkehr gebracht. Sie unterliegen in den Pflichtexemplargesetzen des Bundes und der Länder der Ablieferungspflicht. Eine mit der Pflichtexemplarregelung bezweckte dauerhafte Überlieferung kann gerade bei digitalen Medien mit einer bekanntermaßen begrenzten Lebensdauer nicht realisiert werden, weil es an der entsprechenden Berücksichtigung im Urheberrechtsgesetz mangelt. Die dauerhafte Archivkopie (Langzeitarchivierung) ist aber für Wissenschaft, Forschung und Lehre unverzichtbar. Dieses Problem ist bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Datenbanken in das deutsche Urheberrecht nicht beachtet worden. Auch die bibliothekarischen Interessenverbände haben damals leider versäumt, dazu Stellung zu nehmen. Der seinerzeit unterlassene Hinweis sei hiermit nachgeholt. Durch Einfügen des § 53 Abs. 2 Nr. 2 in den zweiten Satz des Abs. 5 UrhG bei gleichzeitiger Änderung des ersten Satzes wie folgt: „Absatz 1 sowie Abs. 2 Nr. 3 und 4 finden keine Anwendung ...“ wäre dem Anliegen der Informationsgesellschaft auf Langzeitarchivierung von digitalem Archivgut Genüge getan.

7. Elektronischer Pressespiegel § 49 UrhG

In den Formulierungen von § 49 wird der Wissenschaftspraxis nicht eindeutig das Recht auf Erstellung von Pressespiegeln für den eigenen Gebrauch zugestanden. In manchen Fachgebieten sind diese jedoch unverzichtbar. Auf kommerzielle Quellen kann wegen oft fehlender Spezifizierung (ganz zu schweigen wegen fehlender finanzieller Ressourcen) nicht zurückgegriffen werden.

7.1 Empfehlung des Aktionsbündnis

In § 49 UrhG sollte explizit und in der Formulierung eindeutig vermerkt werden, dass elektronische Pressespiegel in den Bereichen Bildung und Wissenschaft zulässig sind.

7.2 Rechtlicher Hintergrund

Die Herstellung von Pressespiegeln gemäß § 49 UrhG spielt in der Wissenschaftspraxis gemessen an der Herstellung elektronischer Archive (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) eher eine untergeordnete Rolle. Dessen ungeachtet wird eine klarstellende Regelung in § 49 UrhG durch explizite Erwähnung der Zulässigkeit elektronischer Pressespiegel mit den einschränkenden Nutzungsvoraussetzungen gemäß der einschlägigen BGH-Entscheidung empfohlen, da nur eine Gesetzesnorm insbesondere auch bei grenzüberschreitender Anwendung zur Rechtssicherheit aller Beteiligten führen kann. Des Weiteren verweisen wir auf die fehlende Tradition in Deutschland im Umgang mit Präzedenzfällen.

Wünschenswert wäre darüber hinaus in der Begründung zu § 49 UrhG eine erklärende Erläuterung, welche Voraussetzungen ein „Vorbehalt der Rechte“ erfüllen muss.

8. Verlängerung der Befristung des § 52a UrhG

Der § 52a, der die öffentliche bzw. teil-öffentliche Bereitstellung von Materialien im Rahmen der sog. Wissenschafts- und Bildungsschranke erlaubt, war im Kontext der ersten Anpassung der Urheberrechtsgesetzgebung (2003) stark umstritten. Vor allem der Börsenverein war strikt gegen eine solche Schranke zugunsten von Bildung und Wissenschaft. Als Kompromiss hatte man sich dann auf eine Befristung des § 52a in der jetzigen Form bis Ende 2006 geeinigt. Obgleich § 52a für die Bedürfnisse von Bildung und Wissenschaft viel zu restriktiv formuliert ist, würde der vollständige Wegfall eine unerträgliche Rechtsunsicherheit provozieren. Da nicht mehr viel Zeit für eine über eine entsprechende gesetzliche Regelung vorzunehmende Verlängerung der Befristung bleibt, besteht hier dringender Handlungsbedarf.

8.1 Empfehlung des Aktionsbündnis

Auch wenn das Aktionsbündnis nicht der Ansicht ist, dass durch § 52a UrhG eine angemessene Bildungs- und Wissenschaftsschranke formuliert wurde, ist der durch § 137k UrhG bedrohte Wegfall dieses Paragraphen mit Ende 2006 gänzlich inakzeptabel. Das Aktionsbündnis schlägt eine Verlängerung der Befristung um 5 Jahre vor, auch um eine wesentliche Verbesserung dieses Paragraphen entsprechend den Bedürfnissen von Bildung und Wissenschaft zu erreichen.

8.2 Rechtlicher Hintergrund

In 2005 wurde vom BMJ die Evaluation des § 52 a UrhG durch Umfragen bei Kultusministerien und Wissenschaftsorganisationen durchgeführt. Gemäß § 137k endet die Geltungsdauer der Vorschrift zum 31.12.2006 ersatzlos. Ergebnis der Umfragen ist übereinstimmend, dass die vom Gesetzgeber gesetzte Befristung nicht ausreicht, um verwertbare Erfahrungen unter den privilegierten Berechtigten zu sammeln. Manche Schulen bzw. Hochschulen haben erst jetzt mit dem Aufbau der notwendigen Infrastruktur begonnen, andere dagegen haben Investitionen zurückgestellt, um diese erst zu tätigen, wenn neue Formen des Lehrens und Lernens mit Aussicht auf langfristige Realisierung gesetzlich gestattet sind. Es ist völlig unverständlich, warum eine Verlängerung der Geltungsdauer in Anbetracht der Befristung in § 137k UrhG nicht Gegenstand des Zweiten Korbs ist. Die derzeitige Befristung trägt einseitig den durch keinerlei Fakten gestützten Befürchtungen wissenschaftlicher Verlage Rechnung. Die berechtigten Interessen von Wissenschaft und Lehre, die sowohl in der Richtlinie 2001/29/EG (Art. 5 Abs. 3 a) zum Ausdruck kommen, als auch Anlass für die Schaffung des § 52a UrhG waren, bleiben damit letztendlich unberücksichtigt.

9. Neubewertung der technischen Schutzmaßnahmen (DRM) § 95b UrhG

Die Regelungen in § 95b könnten im Prinzip als positiv angesehen werden, da hierdurch in Deutschland den Nutzern von Werken, die mit technischen Schutzmaßnahmen versehen sind, das Recht eingeräumt wird, ihren Rechtsanspruch auf Zugriff auch auf solche Werke ggfs. einklagen zu dürfen. Die Praxis der Durchsetzung eines solchen Anspruchs ist aber in § 95b kaum nutzungsrealistisch geregelt. Eine Klage wird bei in der Regel aktuell zu befriedigenden Informationsbedürfnissen (z.B. bei der Einsicht für einen gerade anstehenden Kurs) zu nicht akzeptablen Ergebnissen führen.

9.1 Empfehlung des Aktionsbündnis

§ 95b UrhG ist nicht praxistgerecht und den Bedürfnissen von Bildung und Wissenschaft angemessen formuliert. Da ein Recht auf Selbsthilfe zur Umgehung von technischen Schutz-

maßnahmen nicht eingeräumt wird, muss explizit geklärt werden, inwieweit das Recht auf Erstellen von Kopien bei Vorliegen einer technischen Schutzmaßnahme tatsächlich und zeitlich angemessen wahrgenommen werden kann. Hier bietet sich möglicherweise eine beaufsichtigte Clearing-Stelle an, bei der die Herausgabe von Auflösungsschlüsseln für technische Maßnahmen unbürokratisch angefordert werden kann.

9.2 Rechtlicher Hintergrund

Gemäß § 95b Abs. 1 UrhG stehen bibliotheksrelevante Ausnahmen, wie z.B. die Herstellung einer Archivkopie unter dem Schutz des Gesetzes. Danach hätte eine Bibliothek einen Anspruch auf Herausgabe der technischen Mittel zur Umgehung der technischen Schutzmaßnahme. Diesen Anspruch kann sie aber nicht im Wege der Selbsthilfe durchsetzen, sondern sie muss ihn gegenüber dem Rechteinhaber geltend machen, wenn nötig auf dem Klagewege. Der dabei entstehende zeitliche und bürokratische Aufwand mag bei der Herstellung einer Archivkopie noch hinnehmbar erscheinen, bei der Informationsversorgung von Nutzern, die vor einer Prüfung stehen, oder eine Quelle für ihre Publikation benötigen, ist er jedoch absurd. Die Praxis des Einsatzes von technischen Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die Gestaltung von Schrankenbestimmungen in § 95b UrhG bedarf deshalb dringend, wie es derzeit in den USA geschieht, einer kritischen Überprüfung.

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“
<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>

Das Aktionsbündnis "Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft" wurde 2004 im Zusammenhang mit der Novellierung der Urheberrechtsgesetzgebung in Deutschland gegründet. Das Aktionsbündnis setzt sich für ein ausgewogenes Urheberrecht ein und fordert für alle, die zum Zweck von Bildung und Wissenschaft im öffentlichen Raum tätig sind, den freien Zugang zur weltweiten Information zu jeder Zeit von jedem Ort. Grundlage des Aktionsbündnisses ist die Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004. Diese Erklärung wurde unterzeichnet von der Allianz der Wissenschaftsorganisationen (Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., Hochschulrektorenkonferenz, Max-Planck-Gesellschaft, Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. und Wissenschaftsrat), von 260 wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Informationseinrichtungen und Verbänden sowie von mehr als 3700 Einzelpersonlichkeiten.

Sprecher des Aktionsbündnis sind Prof. Kuhlen (Konstanz), Prof. Beger (Hamburg), Dr. Degkwitz (Cottbus). Weitere Informationen über Nachfrage an: rainer.kuhlen@uni-konstanz.de; beger@sub.uni-hamburg.de; degkwitz@tu-cottbus.de.